



# HESSISCHER LANDTAG

20. 01. 2021

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 21.12.2020**

**Corona-Pandemie – neue Variante des Corona-Virus (VUI2020/12/01)**

**und**

## **Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Aktuell wird über eine neue Variante des Corona-Virus mit der Bezeichnung VUI2020/12/01 berichtet, die in Großbritannien aufgetreten und deutlich ansteckender ist als die bisher bekannte Form. Über weitere Eigenschaften – etwa abweichende Krankheitsverläufe oder höhere Letalität – ist bislang nichts bekannt:

→ <https://virological.org/t/preliminary-genomic-characterisation-of-an-emergent-sars-cov-2-lineage-in-the-uk-defined-by-a-novel-set-of-spike-mutations/563>

Soweit bekannt, war die genannte Variante in der EU – ausgenommen ein Fall in Italien – noch nicht aufgetreten. Die britischen Behörden haben in London und weiten Teilen Südostenglands eine Ausgangssperre verhängt, die auch über die Weihnachtstage gilt. Mehrere EU-Staaten haben inzwischen Flüge nach und aus Großbritannien untersagt, in der Bundesrepublik gilt das Flugverbot – mit wenigen Ausnahmen – seit dem 21.12.2020, 0.00 h. Bis zu diesem Zeitpunkt landeten noch zahlreiche Flüge aus Großbritannien auf deutschen Flughäfen, u.a. auch auf dem Flughafen Frankfurt. Von verschiedenen deutschen Flughäfen – u.a. Düsseldorf und Stuttgart – wurde über unkoordiniertes Vorgehen bei der Einreise aus Großbritannien berichtet.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wann hat die Landesregierung erstmals von der neuen Variante des Corona-Virus und dessen vermuteten Eigenschaften Kenntnis erlangt?

Die Landesregierung hat von der Virusmutation im Vereinten Königreich von Großbritannien durch ein Schreiben des Bundesministers für Gesundheit an die Mitglieder der Gesundheitsministerkonferenz sowie durch ein Schreiben der Fachebene des Bundesgesundheitsministeriums an die Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesgesundheitsbehörden am 20. Dezember 2020 Kenntnis erlangt.

Frage 2. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen bzw. angeordnet, um eine Einschleppung der neuen Variante nach Hessen – insbesondere über den Flughafen Frankfurt – zu verhindern?

Grundsätzlich besteht nach der Quarantäneverordnung des Landes für Einreisende aus Risikogebieten die Verpflichtung, sich für zehn Tage nach Einreise in Quarantäne zu begeben. Zusätzlich hat die Landesregierung unmittelbar nach Kenntnis, am 20. Dezember 2020, mit den Umsetzungsverantwortlichen am Flughafen Frankfurt für die Einreisenden aus Großbritannien ein weitergehendes Verfahren auf Basis der vereinbart. Die Flüge aus Großbritannien wurden an einer Sonderparkposition abgefertigt. Es wurde eine Testung Einreisender aus Großbritannien (ausgenommen deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger) zunächst mittels Antigenschnelltest und bei positivem Antigenschnelltest sodann zusätzlich eine PCR-Testung durchgeführt. Bis zur Vorlage des Testergebnisses verweilten die betroffenen Personen in der Obhut der Bundespolizei im Transitbereich des Flughafens. Nach Vorlage des Testergebnisses begaben sich die Personen in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft gemäß Corona-Quarantäneverordnung bzw. wurden bei Fehlen einer solchen Absonderungsmöglichkeit durch die Stadt Frankfurt untergebracht und durch das Gesundheitsamt Frankfurt am Main betreut. Ab dem 21. Dezember 2020 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mittels Allgemeinverfügung über ein Verbot von Flügen aus dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland in die Bundesrepublik Deutschland zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf neuartige Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 20. Dezember 2020 Flüge aus dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland in die Bundesrepublik Deutschland untersagt.

Frage 3. Wie viele Flüge aus Großbritannien landeten nach dem unter 1. angegebenen Zeitpunkt auf dem Flughafen Frankfurt

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Frage 4. Wie viele Personen sind mit den unter 3. aufgeführten Flügen in die Bundesrepublik eingereist?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Frage 5. Hat die Landesregierung bezüglich der unter 4. aufgeführten Personen Maßnahmen veranlasst bzw. angeordnet, die über die in der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Quarantäneverordnung) in der aktuellen Fassung hinausgehen, z.B. eine Überprüfung der in § 1 Abs. 1 bis 3 der Verordnung genannten Verpflichtungen der einreisenden Personen?

Siehe Antwort zur Frage 4.

Frage 6. Falls 5. zutreffend: Welche Maßnahmen waren/sind dies?

Siehe Antwort zur Frage 5.

Frage 7. Haben andere Behörden – z.B. das Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt – bei einreisenden Personen aus Großbritannien besondere Maßnahmen veranlasst oder ergriffen, die über die in der aktuellen Verordnung aufgeführten Maßnahmen hinausgehen?

Ja, es wurden weitere Maßnahmen ergriffen.

Frage 8. Falls 7. zutreffend: Welche Maßnahmen waren/sind dies?

Laut Gesundheitsamt Frankfurt am Main wurde mit den Passagieren, die in den letzten Tagen vor dem 20. Dezember 2020 aus Großbritannien eingereist waren, Kontakt aufgenommen, über die Möglichkeit einer Infektion mit der neuen Virusmutation informiert und auf das gängige Verfahren bei dem Auftreten von Symptomen hingewiesen.

Frage 9. Falls 5. und/oder 7. zutreffend: Auf welche Weise wurde/wird sichergestellt, dass die zusätzlichen Maßnahmen auch bei solchen Personen angewendet wurden/werden, die nicht direkt aus Großbritannien einreisen, sondern über andere Länder, mit denen zu dem betreffenden Zeitpunkt noch Flugverbindungen nach Großbritannien bestanden/bestehen?

Gemäß Corona-Quarantäneverordnung sind Personen, die aus dem Ausland in das Land Hessen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern und zuständige Gesundheitsamt mittels digitaler Einreiseanmeldung über ihre Einreise und die Absonderungsverpflichtung zu unterrichten. Diese Verpflichtung gilt auch für Einreisende aus anderen Ländern, die sich innerhalb der letzten zehn Tage vor Einreise in Großbritannien aufgehalten haben. Zuständig für die Überwachung der Quarantäne ist das für den Wohn- bzw. Aufenthaltsort des Einreisenden zuständige Gesundheitsamt.

Wiesbaden, 12. Januar 2021

**Kai Klose**